

Turnverein 1861 Sulzheim e.V.

Vereinsatzung

beschlossen: Sulzheim, den 06.09.1980
geändert: Sulzheim, den 07.03.1992
geändert: Sulzheim, den 29.03.2003
geändert: Sulzheim, den 29.04.2014

gez.: Der Vorstand

S A T Z U N G

des Turnvereins 1861 Sulzheim

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein 1861 Sulzheim“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Sulzheim.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

...

Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sachleistungen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahre)
- d) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglied kann werden, wer 40 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört und 65 Jahre alt ist oder wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports besondere Verdienste erworben hat.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Bestätigung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

...

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller in schriftlicher Form mitzuteilen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Funktionen und die satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Quartalsende.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

...

Von der Entscheidung ist dem Ausgeschlossenen schriftlich Mitteilung zu machen. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für dem Verein zugefügte Schäden haftbar.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an allen Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen.
3. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.
4. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, daß es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grund benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem geschäftsführenden Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand schlichtet.
5. Es ist keinem aktiven Mitglied gestattet, in derselben Sportart einem anderen Sportverein als aktives Mitglied

...

anzugehören. Für Angehörige von Betriebssportgemeinschaften gelten die vom deutschen Sportbund und von den Fachverbänden hierfür erlassenen Bestimmungen.

§ 7 Einkünfte und Vermögen des Vereins

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Veranstaltungen
 - c) Spenden
 - d) sonstigen Einnahmen

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

2. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

...

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt, wenn möglich im 1. Quartal.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat

Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe drei Tage vor dem Termin schriftlich an die Mitglieder erfolgt.

4. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens eine Woche zuvor durch den Vorstand und zwar durch Einladung in der örtlichen Presse.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, die folgende Punkte enthalten soll:
 - a) Jahresberichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes

...

- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit zählt als Ablehnung und erfordert eine Wiederholung der Abstimmung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Geheime Abstimmung über Anträge und bei Wahlen erfolgt nur, wenn es von einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird oder wenn bei Wahlen mehrere für ein Amt kandidieren.

8. Vor der Wahl des Vorstandes ist durch die Versammlung ein Wahlausschuß, bestehend aus drei Mitgliedern (Wahlleiter und zwei Helfer), zu wählen. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuß nicht angehören.

Zur Wahl des Vorstandes können nur anwesende Mitglieder vorgeschlagen werden oder Mitglieder, deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Wahlleiters, der der Versamm-

lung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet und die Wahl des gesamten Vorstandes leitet.

9. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt. Eine Amtsenthebung ist durch Zweidrittel-Mehrheitsbeschluß aller übrigen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder zulässig.
10. Die von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter, der Jugendleiter, der Vereinsdiener sowie der Fahnenträger und dessen beiden Stellvertreter werden jährlich in der Jahreshauptversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
- a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer, dem Kassenwart, dem stellvertretenden Kassenwart und einem Beisitzer
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern und dem Jugendleiter sowie den Ehrenvorstandsmitgliedern

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig. Der Vorstand ist berechtigt, jedes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

3. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Einberufung einer Sitzung ist die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen.

Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

5. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und erstattet der ordent-

...

lichen Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters leisten.

§ 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Vorstandes gegründet.
2. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
3. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Sofern die Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand.

§ 12 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für die Vereinsaufgaben Ausschüsse zu bilden, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder zu sein brauchen.

...

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch die beiden Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Kassenwarts.

Die Kassenprüfer werden nach folgendem Modus gewählt:

In jeder Jahreshauptversammlung wird ein Stellvertreter durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder neu gewählt. Der bisherige Stellvertreter rückt als zweiter Kassenprüfer nach. Der Kassenprüfer, der zwei Jahre im Amt war, scheidet aus.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitgleich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 15 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

...

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich zuzustellen.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen eingetretenen Unfälle oder für Diebstähle. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Rhein Hessischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

...

3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, der Gemeinde Sulzheim zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und zur Förderung des Sports innerhalb der Gemeinde Sulzheim zu.